

BStGer RR.2023.56 vom 6. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.56

FR: TPF RR.2023.56 du 6 décembre 2023

IT: TPF RR.2023.56 del 6 dicembre 2023

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Belgien; Rückweisungsurteil des Bundesgerichts; Kosten- und Entschädigungsfolgen

Erwägungen

E. 1.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt; unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [StBOG; SR 173.71] i.V.m. Art. 63 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Darüber hinaus kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Obsiegt die Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung entsprechend zu kürzen (vgl. MÜLLER, in Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiscommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, N. 17 zu Art. 64). Die Parteientschädigung wird nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen

- 5 -

oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht wird (Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162] i.V.m. Art. 64 Abs. 5 VwVG und Art. 73 Abs. 1 lit. c StBOG).

E. 1.2

Mit Urteil vom 21. April 2023 bestätigte das Bundesgericht die Abweisung der Beschwerde, soweit sich diese gegen die Wegnahme von CHF 3'311'858.-- vom beschlagnahmten Guthaben im Hinblick auf die Einziehung zugunsten des ersuchenden Staates richtete. Hingegen hiess das Bundesgericht die Beschwerde insofern gut, als das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin betreffend die Ersatzforderung des belgischen Staates in der Höhe von CHF 1'605'163.-- von der Beschwerdekammer abgewiesen wurde. In diesem Umfang überwies das Bundesgericht die Sache an das BJ. Zudem stellte das Bundesgericht eine Gehörsverletzung durch die Beschwerdekammer fest, indem diese den Antrag der Beschwerdeführerin, den Umrechnungskurs von Euro in Schweizer Franken zum Zeitpunkt des Erlasses des Endentscheides nicht berücksichtigt habe.

Im (Teil-)Verfahren RR.2020.245 obsiegt die Beschwerdeführerin im Umfang von circa eines Drittels des vom Rechtshilfeersuchen betroffenen Guthabens. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist die vom Bundesgericht festgestellte Gehörsverletzung durch die Beschwerdekammer bei der vorliegenden Kostenverlegung nicht zu berücksichtigen. Dies, weil der entsprechende (und von der Beschwerdekammer nicht berücksichtigte) Antrag der Beschwerdeführerin gemäss Ausführungen des Bundesgerichts klarerweise unzulässig war (E. 8.2). Hingegen ist dem Obsiegen der Beschwerdeführerin im (Teil-)Verfahren RR.2020.245a im Umfang von rund einem Fünftel Rechnung zu tragen. Unter den gegebenen Umständen ist der Beschwerdeführerin somit eine um die Hälfte reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.-- aufzuerlegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 8'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von Fr. 4'000.-- zurückzuerstatten.

E. 1.3

Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint vorliegend eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. MwSt.) als angemessen. Zuzugleich ist der teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin ist diese im Umfang von Fr. 2'000.-- (inkl. MwSt.) durch die Beschwerdegegnerin zu entschädigen.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.